

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 224/79Beschluss

in der Entscheidungssache

Marianna D [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] (Mutter).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen
in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Henkel und Puchc

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. F. H. M. d. S.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 469 Nr. 25; 1969, 416; 490) betreffend davon aus, daß nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZPO ein Ehegatte nur dann von der Verfolgung des anderen mitbetroffen ist, wenn die Ehe schon vor Abschluß der gegen den Verfolgten gerichteten Gewaltmaßnahmen bestanden hat. Das ist hier nicht der Fall; denn die Klägerin hat erst 1936 im Bundes die Ehe mit ihrem jüdischen Verlobten geschlossen.

L14

- 3 -

Vor der Eheschließung ist die Klägerin in der Tschechoslowakei bis zu ihrer Auswanderung im Dezember 1937 und auch nachher nicht von den Verfolgungsmaßnahmen mitbetroffen worden, die ihren späteren Ehemann zur Auswanderung von Berlin nach Prag veranlaßt hatten; sie lagen vor der Zeit, zu der sie ihn kennengelernt hatte. Die Auswirkungen dieser mit der Einreise in die Tschechoslowakei abgeschlossenen Verfolgungsmaßnahmen können die Klägerin freilich mitbetroffen haben, seit sie mit ihrem Ehemann 1935 in Prag bekanntgeworden war. Das genügt jedoch nicht (BGH RzW 1964, 73; 1968, 168). Mindestens die später zur Ehe führende Verbundenheit mit dem Verfolgten muß bei Abschluß der gegen diesen gerichteten Gewaltmaßnahmen bestanden haben; das hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Ehemann und sie selbst seien während des Krieges in Ecuador noch Anfeindungen von Funktionären der deutschen Botschaft ausgesetzt gewesen. Darin könnten gegen die Klägerin gerichtete Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG gesehen werden. Sie führen aber nicht zu einem Berufsschadensanspruch; denn die Klägerin ist weder Vertriebene im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG noch nach § 154 ff BEG entschädigungsberechtigt; denn sie hat, wie ihr Vortrag ergibt, die Tschechoslowakei 1937 nicht aus Verfolgungsgründen des § 1 oder angesichts einer ihr drohenden Verfolgung verlassen (BGH RzW 1968, 38), sondern weil sie ihrem Verlobten, der Prag schon 1936 verlassen hatte, nach Südamerika folgen wollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dem in gerichtlichen Verfahren geltend gemachten Gesundheitsschadensanspruch ist das beklagte Land nicht mit einem Sachstrag entgegengetreten. Es hat vielmehr darauf hingewiesen, daß der Feststellungsentrag mangels Vorbe-
scheid über den Anspruch aus §§ 28 ff BGG unzulässig sei. Demnach darf in vorliegenden Verfahren nicht über den Ge-
sundheitsschaden sachlich entschieden werden; es fehlt an
einer der Voraussetzungen des § 210 BGG. Schon aus diesem
Grund kann die Revision wegen des Anspruchs aus §§ 28 ff BGG
nicht zugelassen werden.

Mai

Paulus